

Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Landkreis Ravensburg

Satzung über die Festsetzung von Parkgebühren in den Tiefgaragen Salzstadel und Löwencenter
(Parkgebührensatzung Stadtwerke)
vom 25.07.2018

Auf Grund des § 6a Abs. 6 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (Bundesgesetzblatt S. 310 ber. S. 919, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2014 BGBl. I S. 1802), in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat am 25.07.2018 folgende Satzung über die Festsetzung von Parkgebühren in den Tiefgaragen Salzstadel und Löwencenter (Parkgebührensatzung Stadtwerke) beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Parken in den Tiefgaragen Salzstadel und Löwencenter wird eine nach Parkdauer gestaffelte Gebühr erhoben. Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkdauer bestimmen sich nach der Aufschrift auf der jeweiligen Vorrichtung zur Überwachung der Parkzeit.

§ 2 Parkgebühren

(1) Die Gebühren für das Parken an Parkscheinautomaten betragen:

- 0,30 € für die ersten 30 Minuten
- 0,50 € für jede weiteren 30 Minuten
- 5,00 € für das Tagesticket

(2) Parkgebührenpflicht besteht, werktags von Montag bis Freitag jeweils von 09.00 – 17.00 Uhr und an den Samstagen von 09.00 – 12.00 Uhr.

(3) Die Mindestparkgebühr beträgt 0,10 €.

§3
Umsatzsteuer

In den Parkgebühren nach § 2 Abs. 1 und 3 ist die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe enthalten.

§4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Leutkirch im Allgäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Leutkirch im Allgäu, den 27.07.2018
Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister